



Schweizerischer Fachhochschulrat
7. April 2005

Richtlinien zu den Datenlieferungen für das Hochschul-Informationssystem und zum Reporting über die Kostendaten

vom 7. April 2005 (28. Februar 2002)

Die Pädagogischen Hochschulen sind verpflichtet, dem Bundesamt für Statistik jährlich Daten zu liefern. Der Fachhochschulrat der EDK erlässt dazu folgende Richtlinien zuhanden der Pädagogischen Hochschulen:

1. Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik

Die Pädagogischen Hochschulen sind gehalten, dem Bundesamt für Statistik anlässlich seiner Erhebungen Daten

- zu Studierenden
- zu Abschlüssen
- zum Hochschulpersonal

zu liefern. Damit die Daten den erforderlichen Qualitätsstandards entsprechen, müssen die Vorgaben des Bundesamts für Statistik einschliesslich der gesetzten Fristen eingehalten werden. Diese sind in den Technischen Handbüchern SHIS beschrieben.

2. Anwendung des Reportingmodells (Kostenrechnung) des BBT

Die Pädagogischen Hochschulen führen spätestens 2005 das Reporting über die Kostendaten¹ ein.

3. Zeitpunkt der Erlangung des Hochschulstatus

Das BFS muss wissen, zu welchem Zeitpunkt eine Institution den Status einer Pädagogischen Hochschule erhalten hat bzw. seit welchem Zeitpunkt ein Studiengang auf Hochschulstufe angeboten wird. Auf Grund dieser Informationen teilt das BFS die Codes für die Pädagogische Hochschule und die angebotenen Studiengänge zu.

4. Nachdiplomstudiengänge

Dem BFS dürfen nur Nachdiplomstudien gemeldet werden, welche den Richtlinien des Fachhochschulrats der EDK für Nachdiplomstudien entsprechen.²

5. Respektierung der Matrikelnummer

Bei der Erstimmatrikulation erhält ein Studierender, eine Studierende eine individuelle Matrikelnummer, die bei späteren Einschreibungen wieder verwendet wird.

Falls ein Student, eine Studentin bereits über eine Matrikelnummer verfügt, muss diese übernommen werden. Die Hochschulen haben dafür zu sorgen, dass pro Person nur eine

¹ Es handelt sich um das Kostenrechnungsmodell, welches das BBT in den Fachhochschulen eingeführt hat.

² Rechtsgrundlage: *Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf* vom 17. Juni 2004

Matrikelnummer vergeben wird, unabhängig davon, mit wie vielen Unterbrüchen, an welchen Orten und in welchen Fächern jemand studiert hat.

Um zu verhindern, dass pro Person mehrere Matrikelnummern verliehen werden, müssen die Fachhochschulen die Studierenden bei der Einschreibung nach folgenden Informationen fragen:

- Studienabbrüche – auch nach kurzen Studienzeiten – an einer schweizerischen Hochschule (Uni, ETH oder FH)
- frühere Studien an weiteren Institutionen im Tertiärbereich, die allenfalls Fachhochschulstatus erlangt haben
- sämtliche Abschlüsse auf Sekundarstufe II

Die Gefahr einer versteckten Doppelimmatrikulation besteht insbesondere bei Kurzimmatrikulationen.